Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 2812.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Februar 1847., betreffend die von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrts-Abgaben und Lootsengebühren.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. bestimme Ich in Betreff der, von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrts-Abgaben und Lootsengebühren, was folgt:

1) Kriegsschiffe und andere unter Kriegsflagge fahrende Schiffe derjenigen fremden Mächte, in deren Häfen von solchen Schiffen fremder Flagge keine Hafen- und Schiffahrts-Abgaben erhoben werden, sind von den Hafen- und Schiffahrts-Abgaben in den Preußischen Häfen befreit.
2) Die Führer von Kriegsschiffen oder anderen unter Kriegsflagge fahrenden Schiffen ohne Ausnahme, haben für die ihnen gewährte Lootsenhülfe an Lootsengebühr für jede Begleitungsstrecke Einen Thaler von jedem Fuß der Einsenkung des Schiffskiels zu entrichten.
3) Wenn, auf Verlangen der Führer der zu 2 gedachten Fahrzeuge, von den Lootsen besondere Dienste geleistet werden, welche nicht zu ihren Amtsverrichtungen gehören, als: bugsiren, warpen, einwinden, bergen von Ankern u. s. w., so sind dafür von den Ersteren die besonders tarifirten oder ortsüblichen Gebührensätze zu entrichten.
4) Die entgegenstehenden Bestimmungen der Hafen- und Lootsengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Freiherr v. Canitz und v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 2. April 1847.

(Nr. 2813.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. März 1847., betreffend die dem Aktienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Brieg nach Gülchen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich heute dem Statute der unter der Benennung „Aktienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee" gebildeten Aktiengesellschaft Meine Bestätigung ertheilt habe, bestimme Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung Seite 152.), betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies, auf die von dieser Aktiengesellschaft zu erbauende Chaussee von Brieg nach Gülchen Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich dem genannten Vereine das Recht, die in die Chausseebaulinie fallenden Grundstücke nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zu expropriiren, sowie, unter der Bedingung der vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Chaussee, die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jederzeit für die Staatschausseen geltenden Tarife hierdurch verleihen. Auch sollen alle für die Staatschausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 7. Juni 1844., das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betreffend, auf die von Brieg nach Gülchen zu erbauende Chaussee Anwendung finden.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden und von Düesberg.

(Nr. 2814.) Bekanntmachung wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee. Vom 14. März 1847.

Des Königs Majestät haben die Errichtung der unter der Benennung: „Aktienverein für die Brieg-Gülchener Chaussee" Behufs des Ausbaues und der Unterhaltung einer Chaussee von Brieg nach Gülchen gebildeten Aktien-Gesellschaft zu genehmigen und das von den Aktionairen nach den gerichtlichen Verhandlungen vom 8., 15., 23. Juni, 10., 11. und 13. Juli 1846. vollzogene und resp. nachträglich genehmigte Statut unterm 1. d. M. zu bestätigen geruht.

Berlin, den 14. März 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.

(Nr. 2815.) Bekanntmachung, betreffend die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. d. M. erfolgte Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Errichtung einer Kreissparkasse, sowie die Allerhöchste Bestätigung der Statuten dieser Kasse. Vom 14. März 1847.

Des Königs Majestät haben an mich nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder:

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. will Ich die von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossene Errichtung einer Kreissparkasse genehmigen, und das für solche entworfene, hiebei zurückerfolgende Statut, insbesondere auch die im §. 30. desselben enthaltenen Abweichungen von den Bestimmungen des Reglements vom 12. Dezember 1838. §. 5. und Meiner Order vom 26. Juli 1841. hierdurch bestätigen.

Berlin, den 1. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

zu erlassen geruht, welches ich mit dem Bemerken bekannt mache, daß das in der Allerhöchsten Order erwähnte Statut selbst durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden publizirt werden wird.

Berlin, den 14. März 1847.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Manteuffel.

(Nr. 2816.) Verordnung, betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen. Vom 15. März 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns durch den auf dem achten Westphälischen Provinzial-Landtage ausgesprochenen Wunsch Unserer getreuen Stände bewogen, auf den Antrag Unseres Staatsministerium, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 189. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts, für den ganzen Umfang der Provinz Westphalen und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten hierdurch zu verordnen:

daß die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, ein nach dem Religionsgebrauche des Verstorbenen, und unter Mitwirkung eines Geistlichen seiner Konfession, zu feierndes Begräbniß nicht versagen dürfen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 15. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.